

1100



Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Willich während dem Jahr tausend acht hundert zwanzig bestimmte, und zwanzig Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises Emmelfeld von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.



Emmelfeld den 11. September 1819.

Joseph Luth  
Meyer

N. Meyerweide Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich Kreis Emmelfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

G.Gr. 4. Pf.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den neunten Januar erschienen vor mir Albert Heinen hierzu delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Buschbell drey und

zwanzig Jahre alt, geboren zu Elsen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schmiedegesell wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Buschbell und der Elisabeth Kaumanns

wohnhaft zu Elsen - Regierungs-Departement Düsseldorf  
Und die Jungfrau Anna Maria Kruers neun und

zwanzig Jahre alt, geboren zu Oberniedergelburt Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Willich - Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Kruers und der Gertrud Pesths beide tot wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich - Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzig sechsten December vorigen Jahr's, und die andere am zweiten Januar

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angesch'agen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Storb-urkunden der verstorbenen Eltern, die Mutter des Bräutigams war gegenwärtig und willigte zu dieser Heirath ein, die Gatten und Zeugen erklärten wirklich daß die gestorbenen der Braut verstorben wären, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Buschbell und Anna Maria Kruers hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Beck sechsten Jahre alt, Standes Schmied, zu Willich wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegatten, des Adam Rahn drey Jahre alt, Standes Becker zu Willich wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegatten, des Jacob Klappen zwanzig Jahre alt, Standes Knecht zu Willich wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegatten und des Johann Klappen sechzig Jahre alt, Standes Tagelohn, zu Willich wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die \_\_\_\_\_ Zeugen, so wie die neuen

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Ausnahme der Braut welche nicht schreiben und können erklärt hat, so wie auch die Mutter der Ehegatten Henrich Buschbell geb. von Johann geb. von Joh. Rahn Heinen



Gemeinde WüllichKreis Crefeld.Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den dreizehnten Januar  
erschiene vor mir Albert Weinen hierzu delegierter beigeordneter Bürgermeister von Wüllich  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Mathias Wülzges

sechs und zwanzig - Jahre alt, geboren zu Wüllich - , Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Akersmann - wohnhaft zu Wüllich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Peter  
Wülzges und der Sibilla Catharina Weiser  
wohnhaft zu Wüllich - Regierungs-Departement Düsseldorf  
Und die Jungfrau Anna Gertrud Prienfeld siebenzehn

\_\_\_\_\_ Jahre alt, geboren zu Wüllich - Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Stene Jacob - , wohnhaft zu Wüllich Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des Arnold Prienfeld und der  
verstorbenen Maria Magdalena Litzges  
\_\_\_\_\_ wohnhaft zu Wüllich - Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Wüllich - Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten  
des Monats Januar, und die andere am neunten des Monats Januar  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen; und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Leb. Urkunden  
der verstorbenen Eltern die Mutter des Bräutigams und der Vater  
der Braut waren gegenwärtig und willigen zu dieser Heirath ein.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Mathias Wülzges und Anna

Gertrud Prienfeld - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Boerman Kreuzer  
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Akersmann - , zu Wüllich  
wohnhaft, welcher ein Nachbar - des neuen Ehegatten, des Mathias Wülzges  
sechs und dreißig - Jahre alt, Standes Akersmann  
zu Wüllich - wohnhaft, welcher ein Bruder - des neuen Ehegatten, des  
Reiner Weinen sieben und dreißig - Jahre alt, Standes Wasserschmidt  
zu Wüllich - wohnhaft, welcher ein Nachbar - des neuen Ehegatten  
und des Mathias Schreiner sieben und vierzig  
Jahre alt, Standes Polzeidiener, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein freund  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die \_\_\_\_\_ Zeugen, so wie die \_\_\_\_\_  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit  
Ausnahme beider Ehegatten und deren Aeltern welche nicht  
schreiben zu können erklärt haben.

M: Fölsch auswärtig

Jurmann Kreuzer

Math Schreiner

Weiner



Gemeinde WillichKreis CrefeldRegierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den neunten April  
erschiene vor mir Albrecht Weinen hierzu delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willich  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Herman Küppers

zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Stümp, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Knecht wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Michael  
Küppers und der verstorbenen Margreth Fluthen  
wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

6. Gr. 4. Pf.

Und die Jungfrau Sibilla Catharina Reissen zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willich - Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Willich - Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Peter Reissen und

der Catharina Elisabeth Wolschlag  
wohnhaft zu Klein Kempen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willich - Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten des  
monats Januar, und die andere am neunten Januar

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterb-Urkunden

der verstorbenen Eltern, der Vater der Braut war gegenwärtig und  
willigte zu dieser Heirath ein, die Gatten und Zeugen erklärten  
eidlich daß die Großeltern des Bräutigams verstorben waren

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Herman Küppers und Sibilla

Catharina Reissen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Reissen  
vierzig neun Jahre alt, Standes Weber, zu Klein Kempen  
wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegatten, des Joseph Stock  
neun und dreisig Jahre alt, Standes Tagelöhner  
zu Schiffahr wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des  
Bernard Fluthen zwanzig neun Jahre alt, Standes Wollspinner  
zu Willich wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten  
und des Jacob Meeth sieben und vierzig  
Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vetter  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Der

Bräutigam allein da die andern sich schreibens unerschaffen  
erklärten.

Johann Hermann Küppers

Weinen



Gemeinde WüllichKreis CrefeldRegierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den neunten April  
erschieden vor mir Albrecht Heinen hiesigen delegirten Bürgermeister von Wüllich  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Christian Kymes

zwanzig sieben - Jahre alt, geboren zu St. Conis - , Regierungs-  
Departement Cleve - , Standes Knecht - wohnhaft zu Wüllich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Teter Kymes und der  
verstorbenen Maria Catharina Bergsch  
- - wohnhaft zu St. Conis Regierungs-Departement Cleve  
Und die ~~Jungfrau~~ Witwee Maria Sibilla Stumpen

Dreissig - Jahre alt, geboren zu Morschenbrach Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes ohne gewerb - wohnhaft zu Wüllich Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des Conrad Stumpen und der  
Anna Catharina Stumpen: Witwee von Mathias Weijen  
- - wohnhaft zu Morschenbrach Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Wüllich - Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzig  
sten März - , und die andere am zweiten April  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterb-Urkunde der  
verstorbenen Mutter des Bräutigams, und von der verstorbenen  
ersten Ehegatten der Braut, die Väter beider gatten waren gegen-  
wärtig und erklärten über diese Heirath epperrlich befragt worden  
zu seyn und das sie dazu eingewilligt hätten  
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Christian Kymes und Maria

Sibilla Stumpen - hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Teter Kymes acht  
und sechszig - Jahre alt, Standes Weber - , zu St. Conis  
wohnhaft, welcher ein Vater - des neuen Ehegatten, des Conrad Stumpen  
Drey und sechszig - Jahre alt, Standes Aikersmann  
zu Morschenbrach wohnhaft, welcher ein Vater - der neuen Ehegattin, des  
Johann Laurenz Kymes zwanzig fünf Jahre alt, Standes Bagelöhner  
zu Fischeln wohnhaft, welcher ein Bruder - des neuen Ehegatten  
und des Wilhelm Weijen sieben und Dreissig  
Jahre alt, Standes Weber - , zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Schwager  
der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Väter  
beider gatten allein, da die andern sich schreibensverfahren  
erklärt haben.

Conrad Stumpen

Wilhelm Weijen

Heinen



Gemeinde Willich

Kreis Preßels

Regierungs-Departement Düsseldorf



3  
Mey

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den vierzehnten May  
erschiene vor mir Albert Meiner hierzu delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willich  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Franz Engels zweij

und Dreissig — Jahre alt, geboren zu Lank — , Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Ackersmann — wohnhaft zu Lank  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Theodor  
Engels und der verstorbenen Maria Agnes Wilmes  
— wohnhaft zu — — — — — Regierungs-Departement — — — — —

6.Gr.4.Pf.

Und die Jungfrau Maria Sibilla Scheuren ein und vierzig

— Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes ohne gewerb, wohnhaft zu Willich Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Stephan Scheuren  
und der verstorbenen Sibilla Christina Kreuels  
— wohnhaft zu — — — — — Regierungs-Departement — — — — —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willich & Stümpf Statt gehabt haben, nämlich die erste am Dreissigsten  
des Monats April —, und die andere am siebenten May —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterb. Urkunden  
der verstorbenen Eltern das Verkündigungs Schein vom Bürgermeister  
von Stümpf, die Gatten und Zeugen erklärten endlich daß die  
Grosettern beider Gatten verstorben waren

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Peter Franz Engels und Maria  
Sibilla Scheuren — — — — — hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Wilhelm Scheuren  
Dreissig selbs — Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Willich  
wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Tankrath Hüttenes  
ein und sechszig — Jahre alt, Standes Papementier  
zu Willich — wohnhaft, welcher ein Freund — der neuen Ehegattin, des  
Luig Borren zwanzig drei — Jahre alt, Standes Köpfer  
zu Lank — wohnhaft, welcher ein Schwager — des neuen Ehegatten  
und des Therman Wilmes drei und sechszig —  
Jahre alt, Standes ohne gewerb, zu Willich wohnhaft, welcher ein Oheim  
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die — — — — — Zeugen, so wie die — — —  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

J. P. Franz Engels zu Willich Anton Loschmann  
Anton Wilhelm Johann Luig Lorenz  
Pancratz Hüttenes Johann Wilms Vilhelm Meiner



Gemeinde Willuh Kreis Greifswald Regierungs-Departement Düppelberg

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den ein und zwanzigsten Junij  
erschieden vor mir Albert Heinen hierzu delegirter Richter Bürgermeister von Willuh  
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Herman Willen sieben

und sechzig — Jahre alt, geboren zu Glartach —, Regierungs-  
Departement Düppelberg, Standes Adlermann wohnhaft zu Fischeln  
Regierungs-Departement Düppelberg —, Sohn des verstorbenen Peter  
Willen und der verstorbenen Maria Woltrams

Eisabeth <sup>wohnhaft zu</sup> Horissen — — — — — Regierungs-Departement Willuh von  
Und die Jungfrau Anna Christina Mülmers zwei

und vierzig — Jahre alt, geboren zu Willuh — Regierungs-Departement  
Düppelberg, Standes ohne gewerb —, wohnhaft zu Willuh Regierungs-  
Departement Düppelberg, Tochter des verstorbenen Johann Mülmers  
und der verstorbenen Maria Sibilla Loerzy  
— — — — — wohnhaft zu — — — — — Regierungs-Departement — — — — —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willuh Fischeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am einzelnen  
des monats Junij, und die andere am achtzehnten Junij —  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Storb-Urkunden der  
verstorbenen Eltern das Verkündigungs-Schein vom Bürgermeister  
von Fischeln, die Gatten und Zugen erklärt erklärt daß sie  
Freiwillig beider Gatten verstorben wären  
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Peter Herman Willen und Anna

Christina Mülmers — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Mülmers  
zwanzig neun — Jahre alt, Standes Adlermann, zu Willuh  
wohnhaft, welcher ein Bruder — der neuen Ehegatten, des Benrich Ratow  
subenzig — — — — — Jahre alt, Standes ohne gewerb  
zu Willuh — wohnhaft, welcher ein Freund — der neuen Ehegatten, des  
Michael Schroder dreisig sechs Jahre alt, Standes Tapementier  
zu Willuh — wohnhaft, welcher ein Freund — des neuen Ehegatten  
und des Michael Bonnen sechs und dreisig —  
Jahre alt, Standes Stumpfschaber zu Willuh wohnhaft, welcher ein Freund  
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die — — — — — Zeugen, so wie die neuen  
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit  
Ausnahme beider Ehegatten welche nicht schreiben zu können  
erklärt haben Johann Mülmers

Mikhael Schroder

Mikhael Bonnen

Johann Mülmers

Heinen



N. 7. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf



4  
Meyn

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den achtzehnten Julij  
erschieden vor mit Albert Heinen Thierarzt Registrator Regierungs-Departement  
als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Hoff ein und dreiszig

6.Gr.4.Pf.

— Jahre alt, geboren zu Willich — , Regierungs-  
Departement Düsseldorf Standes Sapementier — wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Jacob Hoff  
und der verstorbenen Christina Breuers —  
— wohnhaft zu — — Regierungs-Departement —

Und die Jungfrau Catharina Margreth Sütz funf und  
vierzig — Jahre alt, geboren zu Willich — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Willich — Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Sütz  
und der verstorbenen Sophia Leub  
— wohnhaft zu — — Regierungs-Departement —

Dieselbe haben mich aufgefördert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willich — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten  
Julij — , und die andere am neunten Julij —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen; und endlich daß mit  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Sie Sterb Urkunden  
der verstorbenen Aeltern beider Gatten, Sie Gatten und zeugen  
erklären wirklich das Sie Grossettern beider Gatten verstorben  
wären

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Henrich Hoff und Catharina

Margreth Sütz — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wubert Hoff  
zwanzig ein — Jahre alt, Standes Schuster — , zu Amath  
wohnhaft, welcher ein Bruder — des neuen Ehegatten, des Johann Peter  
Willen zwey und dreiszig Jahre alt, Standes Sapementier  
zu Willich — wohnhaft, welcher ein Vetter — des neuen Ehegatten, des  
Jacob Smoers vier und funfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner  
zu Willich — wohnhaft, welcher ein Schwager — der neuen Ehegatten  
und des Eutzger Hoff ein und siebenzig, —  
Jahre alt, Standes Schneider — , zu Willich wohnhaft, welcher ein Onkel  
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die — Zeugen, so wie die —

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit  
Ausnahme der Braut und des Johann Peter Willen welche  
nicht schreiben zu können erklärt haben.

Henrich Hoff Albert Hoff Ernst Hoff  
Johann Peter Willen Heinen



# N: 8 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich Kreis Wesel Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den zwanzigsten August erschienen vor mir Albert Heinen hierzu bevollmächtigt - Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Mathias Brocker vier

und zwanzig - Jahre alt, geboren zu Schiffbahn - , Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Knecht - wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Mathias Brocker und der Anna Christina Felges, wohnhaft zu Schiffbahn Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Maria Catharina Justers drei und

zwanzig - Jahre alt, geboren zu Harst - Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd - , wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Christian Justers und der verstorbenen Elisabeth Brunnfeldt. wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement - - - - -

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich - Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreizehnten August - , und die andere am zwanzigsten August daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterb-Urkunden der verstorbenen Eltern der Braut, der Vater des Gatten war gegenwärtig und erklärt über diese Heirathschwedlichkeit befragt worden zu sein und daß er seine Einwilligung dazu gegeben hatte so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Mathias Brocker und Maria Catharina Justers - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Mathias Brocker fünfzig vier Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vater - des neuen Ehegatten, des Christian Justers acht und zwanzig - Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Harst - wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten, des Johann Justers dreißig - Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Harst - wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten- und des Mathias Schreiner sieben und vierzig Jahre alt, Standes Soldat-Sergant, zu Willich wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die - - - - - Zeugen, so wie die

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Ausnahme beider Ehegatten und der Zeugen Christian Justers und Johann Justers welche nicht schreiben zu können erklärt haben

Johann Mathias Brocker Heiner  
Math Schreiner





# Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich

Kreis Speyer

Regierungs-Departement Düsseldorf

5  
Mey

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den zwanzig sechsten August,  
erschieden vor mir Albert Heiners hiesiger delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willich  
als Beamteter des Personen-Standes, der Johann Zachaus Heijer

fünffzig Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber + wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Heijer und der  
verstorbenen Sophia Wevers — Wittiber von Maria Theresia Katten  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf  
Und die Jungfrau Maria Magdalena Petet drey und

dreissig Jahre alt, geboren zu Willich — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes ohne gewerb, wohnhaft zu Willich — Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Tochter des Herman Petet und der Maria  
Katharina Stauten  
wohnhaft zu Willich — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willich — Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreizehnten  
August, und die andere am zwanzigsten August,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-  
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten  
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Heirath Urkunde der  
verstorbenen Mutter des Bräutigams, die Väter beider Gatten waren  
gegenwärtig und erklärten über diese Heirath ehverrichtlich befragt worden zu  
seyn und daß sie ihre Einwilligung dazu gegeben hätten, und damit gaben,  
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-  
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen  
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Zachaus Heijer und Maria  
Magdalena Petet — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johan Heijer

achtzig Jahre alt, Standes Wider, zu Willich  
wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Endwig Kerthas

dreissig Jahre alt, Standes Tagelöhner  
zu Willich wohnhaft, welcher ein nahebar des neuen Ehegatten, des

Peter Dieckels fünffzig Jahre alt, Standes Waldspinner  
zu Willich wohnhaft, welcher ein freund des neuen Ehegatten

und des Arnold Eisen vierzig Jahre alt, Standes Schneider, zu Willich wohnhaft, welcher ein freund  
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die — Zeugen, so wie die

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Annahme  
der Braut und des zeugen Peter Dieckels wie auch des  
Vaters der Braut welche nicht Schreiben zu hören erklärt haben.

Johann Friggen Lehrer hiesiger Stellen

Johann Friggen Lehrer hiesiger Stellen



N. 10. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den neunten September erschienen vor mir Alberk Tollin hiesiger delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Winand Scheulen vier und

zwanzig Jahre alt, geboren zu forschenbroich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schneider - wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Peter Scheulen und der Anna Catharina Deges

Und die Jungfrau Anna Elisabeth Breijers vier und

zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne Gewerbe, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Laurenz Breijers und der verstorbenen Maria Catharina Neichs wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzig siebenten August, und die andere am dritten September daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterb-Urkunde der verstorbenen Mutter der Braut, die Väter beider Gatten waren gegenwärtig und erklärten über diese Heirath ehrs. erbätlich befragt worden zu seyn, und daß sie dazueingewilligt hätten so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Winand Scheulen und Anna

Elisabeth Breijers - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Laurenz Breijers fünfzig sieben Jahre alt, Standes Jagdhauer, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vater - der neuen Ehegattin, des Peter Scheulen drei und sechzig Jahre alt, Standes Jagdhauer zu forschenbroich wohnhaft, welcher ein Vater - des neuen Ehegatten, des Anton Engels sins und dreißig Jahre alt, Standes Bandarbeiter zu Willich wohnhaft, welcher ein Naubar - des neuen Ehegatten und des Andreas Heasemann neun und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Willich wohnhaft, welcher ein Naubar der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die - Zeugen, so wie die - Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Ausnahme der Väter beider Gatten welche sich schreibens unerschaffen erklärt haben.

Anna Elisabeth Breijers  
Winand Scheulen  
Anton Engels und Laurenz Breijers  
Heinrich

II. H. Geschrieben am 45. 1883

H. Geschrieben am 21. 1883





N. 11.

# Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Preßl.

Regierungs-Departement

Düsseldorf

6  
Mey

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den neunzehnten October erschienen vor mir Albert Klein hiesiger delegirter Bürgermeister von Willuh 6. Classen des Personen-Standes, der Wilhelm Pannen fünf und

zwanzig Jahre alt, geboren zu Wersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Knecht, wohnhaft zu Willuh Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Henrich Pannen und Der verstorbenen Johanna Heikers wohnhaft zu Wersen - Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Anna Catharina Wetten und

zwanzig Jahre alt, geboren zu gladbach Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Willuh Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Anton Wetten und Der verstorbenen Catharina Bömbkes wohnhaft zu gladbach - Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuh - Statt gehabt haben, nämlich die erste am achten October, und die andere am funfzehnten October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterburtkunden der verstorbenen Aettern, die Väter beider Gatten waren gegenwärtig und erklärten über Dies Heirath überbeithig befragt worden zu seyn und dass sie dazu eingewilligt hätten und hemit einwilligten so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Pannen und Anna Catharina

Wetten hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Wetten sechszig Jahre alt, Standes Leineweber, zu gladbach wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegattin, des Henrich Pannen zwey und sebenzig Jahre alt, Standes Leineweber zu Wersen wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegatten, des Jacob Noddes vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Willuh wohnhaft, welcher ein naehbar der neuen Ehegattin und des Jacob Bönges ant und vierzig Jahre alt, Standes Leineweber, zu Willuh wohnhaft, welcher ein naehbar der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. alle Comparanten haben sich schreibensunefahren erklärt.

Keinen



N: 12. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den zweiten November erschienen vor mir Albert Heinen hierzu delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Adolf Hannen acht

und zwanzig - Jahre alt, geboren zu Willich - , Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Knecht - wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Mathias Hannen und der Catharina Spers wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Maria Margreth Journa sieben

und zwanzig - Jahre alt, geboren zu Karst - , Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd - , wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Jacob Journa und der Gertrud Butten wohnhaft zu Karst - , Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzig zweiten October, und die andere am zwanzig neunten October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Storb-Urkunde des verstorbenen Vaters der Braut, des Vaters des Bräutigams und die Mutter der Braut waren gegenwärtig und erklären über diese Heirath ehrepiethig befragt worden zu seyn und daß sie dazu eingewilligt hätten so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Adolf Hannen und Maria

Margreth Journa - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mathias Hannen sechszig fünf Jahre alt, Standes Tagelöhner - , zu Willich wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Johann Peter Hoeren sechs und dreißig Jahre alt, Standes Knopfmacher zu Willich - wohnhaft, welcher ein Beihämter des neuen Ehegatten, des Mathias Schreiner vierzig sieben Jahre alt, Standes Polizey-Sergant zu Willich - wohnhaft, welcher ein Beihämter der neuen Ehegattin und des Johann Peters vier und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Osterath wohnhaft, welcher ein Freund der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die - Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, mit Ausnahme der Gattin des Vaters des Gatten, der Mutter der Gattin und des Johann Peters welche sich Schreibens-unverfahren erklärt haben. Math Schreiner

J. Adolph Journa Johann Peter Hoeren Heinen





N: 13.

# Heiraths-Urkunde.

Meyer  
7

Gemeinde Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den dreizehnten November erschienen vor mir Albert Klein hiesiger delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willich als Beigeordneter des Personen-Standes, der Johann Jacob Müllenbusch

vier und dreissig - Jahre alt, geboren zu Willich - , Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackermann - wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Müllenbusch und der verstorbenen Marie Sibilla Coertz - wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement - - - - - Und die Jungfrau Maria Agnes Schuren vier

und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne Gewerbe - , wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Stephan Schuren und der verstorbenen Sibilla Christina Meuld wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement - - - - -

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzig neunten October, und die andere am fünften November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterb. Urkunden der verstorbenen Aeltern beider Gatten. Die Gatten und Zeugen erklärten eidlich daß die Grosältern beider Gatten verstorben waren

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jacob Müllenbusch und Maria Agnes Schuren hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Wilhelm Schuren dreissig sechs - Jahre alt, Standes Ackermann, zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Michael Müllenbusch vierzig zwei Jahre alt, Standes Ackermann zu Willich - wohnhaft, welcher ein Bruder - des neuen Ehegatten, des Michael Schroers dreissig sieben Jahre alt, Standes Bandarbeiter zu Willich - wohnhaft, welcher ein Freund - der neuen Ehegattin und des Johann Peter Nepeler dreissig sieben Jahre alt, Standes Schneider, zu Willich wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die - - - - - Zeugen, so wie die - - - - - Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Jacob Müllenbusch Maria Agnes Schuren  
Peter Wilhelm Schuren J. P. Nepeler Gemeindefleischer  
Michael Schroers Heimer



Gemeinde \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

Im Jahr tausend acht hundert \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 erschienen vor mir \_\_\_\_\_ Bürgermeister von \_\_\_\_\_  
 als Beamten des Personen-Standes, der \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Jahre alt, gehören zu \_\_\_\_\_, Standes \_\_\_\_\_, Regierungs-  
 Departement \_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_, Sohn des \_\_\_\_\_  
 Und die Jungfrau \_\_\_\_\_ wohnhaft zu \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_, Standes \_\_\_\_\_, Tochter des \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_, Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu \_\_\_\_\_ statt gehabt haben, nämlich die erste am \_\_\_\_\_, und die andere am \_\_\_\_\_  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

\_\_\_\_\_ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.  
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_, zu  
 wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_, des  
 \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_  
 zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_, des  
 \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_  
 zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_  
 und des \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_, zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_  
 de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_ zu seyn erklärten; und haben die \_\_\_\_\_ Zeugen, so wie d  
 Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Grüßlos von dem Gemeindevorstande bestätigt und dem Bürgermeister vorgelesen worden  
 Mauthausen den 27. Dezember 1820.  
 Der Gemeindevorstand bestätigt,  
 Der Gemeindevorstand von Weiden  
 Heine*



N.º

# Heiraths-Urkunde.

*Zerungigebung und Laßpaß Blatt*  
*Meyerweill*

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement

Im Jahr tausend acht hundert  
erschiene vor mir  
als Beamten des Personen-Standes, der

Bürgermeister von

Jahre alt, geboren zu , Regierungs-  
Departement , Standes  
Regierungs-Departement , Sohn des  
wohnhaft zu

wohnhaft zu Regierungs-Departement

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu , Regierungs-Departement  
Departement , Standes , wohnhaft zu  
Regierungs-Departement , Tochter des

wohnhaft zu Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt

und des

Jahre alt, Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie d

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.



Nro.	Namen und Vornamen der Eheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Eheiratheten.	Datum der Urkunden.
8	Procker F. matthias & m. Catharine Krusters	27 Augst.	2	Hützges Joh. Math. & a. Gertrud Beinfeld	13 Jenner
1	Buschbell Hermann & Anna Maria Bruers	9 Jenner	3	Küppers Joh. Heerm. & Lijb. Catharine Teifen	9 april
5	Engels F. Peter Franz & maria Lijb. Scheuren	14 may	13	Müllensbusch Johan F. & m. agnes Scheuren	13 noobr.
12	Hammen Joh. Adolph & m. Margreth Tourna	2. Noobr.	11	Tammen Wilhelm & a. Catharine Witten	19 octob.
9	Meijer Johan Zach. & m. Magdalena Fiet	27 Augst.	10	Scheulen Winand & Anna Elise Breijers	9 Septbr.
6	Hillen Peter Heerm. & a. Christine mulmer	21 Junij	4	Zijmes Joh. Christian & maria Lijb. Stumpen	9 april
7	Hoff Hermann & Cath. Margreth Tutz	18 July			
<p>Jannerk. Wilhelm Jun 18<sup>ten</sup> Jenner 1821.</p> <p>Der Landesrathe Einigungsamt, der Landesverordneten des neuen Willers, Klein</p>					